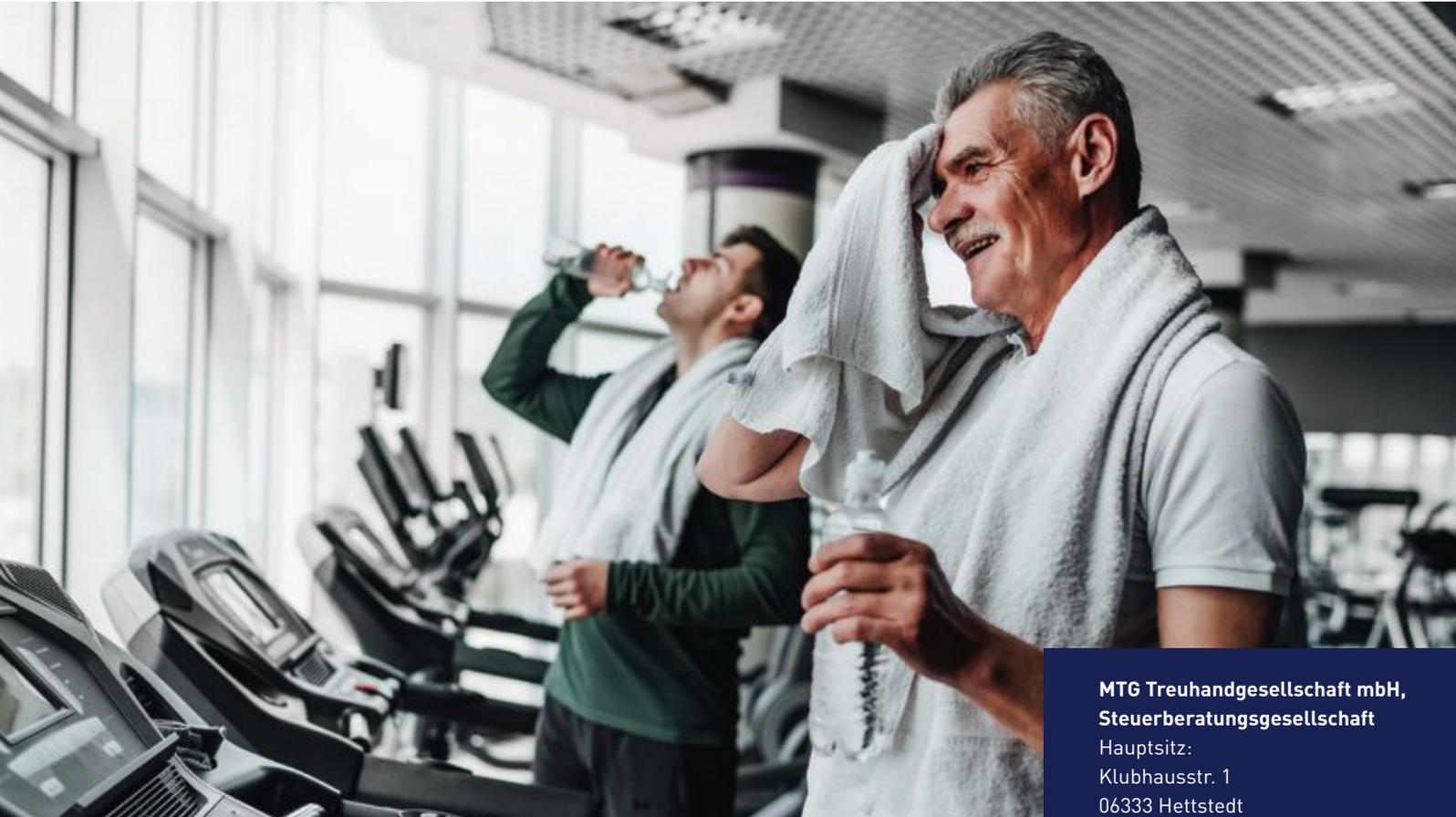


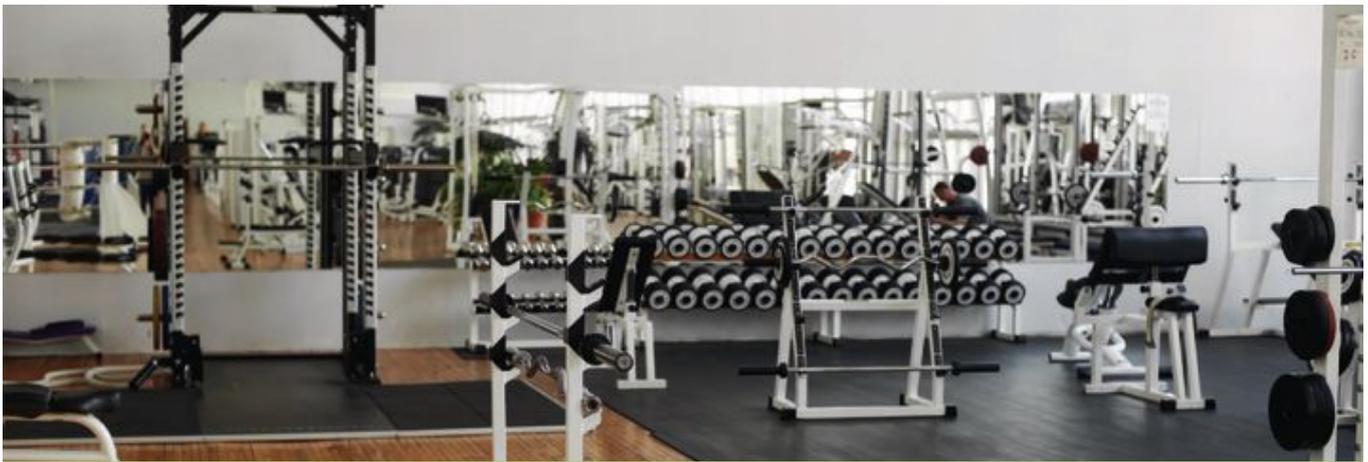
STEUERN IM BLICK



**MTG Treuhandgesellschaft mbH,
Steuerberatungsgesellschaft**
Hauptsitz:
Klubhausstr. 1
06333 Hettstedt
Tel: 03476-814960
www.mtg-steuer.de

INHALT DIESER AUSGABE

- S.2** - Keine außergewöhnlichen Belastungen: Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio
- S.2** - Schenkungsteuer: Kein pauschaler Holding-Abschlag bei Bewertung von Kapitalgesellschaftsanteilen
- S.2** - Förderung der energetischen Gebäudesanierung: Aktualisierte Bescheinigungen
- S.2** - Von einem Kind abgeschlossene Krankenversicherung steuerlich optimal absetzen
- S.2** - Mietwohnungsneubau: Keine Sonderabschreibung für Ersatzneubauten
- S.3** - Investmentfonds: Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale für 2025 veröffentlicht
- S.3** - Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen: Gültigkeit von Bescheinigungen
- S.3** - Europäische Kleinunternehmerregelung
- S.3** - Kein Arbeitslohn: Schenkung von Anteilen zur Sicherung der Unternehmensnachfolge
- S.4** - Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 03/2025
- S.4** - Wegfall der Inflationsausgleichsprämie steht Lohnerhöhung nicht im Wege
- S.4** - Kurzarbeitergeld: Maximale Bezugsdauer bis Ende 2025 auf 24 Monate erhöht
- S.4** - Arbeitgeberleistungen: Bewertung von unentgeltlichen und verbilligten Flügen



ALLE STEUERZAHLER

Keine außergewöhnlichen Belastungen: Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio

Aufwendungen für die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio sind grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen. Dies gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch dann, wenn die Teilnahme an einem dort angebotenen, ärztlich verordneten Funktionstraining die

Mitgliedschaft in dem Fitnessstudio voraussetzt. **Hintergrund:** Außergewöhnliche Belastungen wirken sich steuerlich nur aus, soweit die zumutbare Eigenbelastung überschritten wird. Deren Höhe hängt vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und von der Zahl der Kinder ab.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

Schenkungsteuer: Kein pauschaler Holding-Abschlag bei Bewertung von Kapitalgesellschaftsanteilen

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 3 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

Von einem Kind abgeschlossene Krankenversicherung steuerlich optimal absetzen

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 3 MIN.

ALLE STEUERZAHLER

Förderung der energetischen Gebäudesanierung: Aktualisierte Bescheinigungen

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

VERMIETER

Mietwohnungsneubau: Keine Sonderabschreibung für Ersatzneubauten

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 3 MIN.



KAPITALANLEGER

Investmentfonds: Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale für 2025 veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium hat den Basiszins zum 2.1.2025 bekannt gegeben, der für die Berechnung der Vorabpauschale für 2025 erforderlich ist.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.

UMSATZSTEUERZÄHLER

Europäische Kleinunternehmerregelung

Seit 2025 kann die Kleinunternehmerregelung auch erstmalig im EU-Ausland in Anspruch genommen werden. Die Voraussetzungen hierfür regelt § 19a UStG „Besonderes Meldeverfahren für die Anwendung der Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat.“ Weitere Informationen finden interessierte Unternehmer auch im Onlineportal des für dieses Verfahren zuständigen Bundeszentralamts für Steuern (BZSt).

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.



UMSATZSTEUERZÄHLER

Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen: Gültigkeit von Bescheinigungen

Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde die Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen in § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zum 1.1.2025 an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Mit dieser Änderung bleiben die bislang umsatzsteuerfreien Leistungen unverändert steuerfrei.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

ARBEITGEBER

Kein Arbeitslohn: Schenkung von Anteilen zur Sicherung der Unternehmensnachfolge

Das Verschenken von Geschäftsanteilen an leitende Mitarbeiter zur Sicherung der Unternehmensnachfolge führt nicht ohne Weiteres zu steuerpflichtigem Arbeitslohn bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. So lautet eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.



ARBEITGEBER

Wegfall der Inflationsausgleichsprämie steht Lohnerhöhung nicht im Wege

Sofern im Vorjahr die Inflationsausgleichsprämie (IAP) gemäß § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes (in welcher Form auch immer) vom Arbeitgeber gezahlt wurde, sind anschließende Lohnerhöhungen unschädlich, sofern diese auf einer gesonderten Vereinbarung beruhen.

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

ARBEITGEBER

Kurzarbeitergeld: Maximale Bezugsdauer bis Ende 2025 auf 24 Monate erhöht

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 2 MIN.

ARBEITGEBER

Arbeitgeberleistungen: Bewertung von unentgeltlichen und verbilligten Flügen

Die **vollständige Version** dieses Artikels lesen Sie hier:

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

ABSCHLIEßENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 03/2025

Steuertermine (Fälligkeit):

- Umsatzsteuer (Monatszahler): 10.3.2025
- Lohnsteuer (Monatszahler): 10.3.2025
- Einkommensteuer (vierteljährlich): 10.3.2025
- Kirchensteuer (vierteljährlich): 10.3.2025
- Körperschaftsteuer (vierteljährlich): 10.3.2025

Zahlungsschonfrist:

- 13.3.2025

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

- 27.3.2025

Alle **Fälligkeitstermine für den März** im Detail.

[Weiterlesen](#)

LESEDAUER: 1 MIN.

Kontakt

MTG Treuhandgesellschaft mbH
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz:
Klubhausstraße 1
06333 Hettstedt
Tel: +49 3476 814960

Wir sind für Sie auch in Aschersleben, Halle (Saale), Harzgerode, Lutherstadt Eisleben, Staßfurt und jederzeit im Web unter www.mtg-steuer.de und per Mail: info@mtg-steuer.de erreichbar.

Disclaimer

Steuern im Blick ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Steuern im Blick ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Hierfür steht Ihnen MTG Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft gerne zur Verfügung. Steuern im Blick unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft - www.iww.de. Bildnachweise: Seite 1: Taras Nagirnyak, Seite 2: denisproduction.com, Seite 3: Mer_Studio - stock.adobe.com, Seite 3: KMPZZZ - stock.adobe.com, Seite 4: deagreez - stock.adobe.com. Gestaltung: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de